

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2462/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2463/93 der Kommission vom 1. September 1993 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2464/93 der Kommission vom 7. September 1993 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Neuseeland 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2465/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2466/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2467/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 17
- Verordnung (EWG) Nr. 2468/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 19
- Verordnung (EWG) Nr. 2469/93 der Kommission vom 6. September 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse 21

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/481/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Juli 1993 über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vorgesehen sind** 23

93/482/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 19. August 1993 zur Änderung der Entscheidung der Kommission 93/450/EWG über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 56

93/483/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 19. August 1993 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch 57

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2065/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1992 (ABl. Nr. L 187 vom 29. 7. 1993)** 59

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2462/93 DER KOMMISSION

vom 6. September 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 mit Bestimmungen zur Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates
vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifi-
zierung der Rebsorten⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angeichts der technischen Fortentwicklung im
Versuchsweinbau ist die Verordnung (EWG) Nr. 2314/72
der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3296/80⁽⁴⁾, zu ändern, um den Mitgliedstaaten
die Anwendung neuer Versuchsprotokolle zu ermög-
lichen, die den gegenwärtigen Zielen der Sortenzüchtung
besser angepaßt sind.Zu regeln sind die weitere Behandlung der Anpflan-
zungen und der mit ihnen verbundenen Rechte nach
Versuchsabschluß.Es sind Übergangsbestimmungen vorzusehen, damit die
Ergebnisse der Prüfungen berücksichtigt werden können,
die gemäß den bis 31. August 1993 geltenden
Vorschriften durchgeführt worden sind.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Verordnung (EWG) Nr. 2314/72 wird wie folgt geän-
dert :1. In Artikel 2 Absatz 2 erhält der erste Unterabsatz
folgende Fassung :„Die betreffenden Mitgliedstaaten setzen jeweils einen
mit der Überwachung von Organisation und Abwick-
lung der Prüfung beauftragten Sortenprüfungsaus-
schuß ein.“2. In Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d) erhalten die
Unterbuchstaben aa) folgende Fassung :„aa) detaillierte Angaben über das Verhalten bei
Reblaus- und Virusbefall sowie bei Befall von
virusübertragenden Nematoden im Vergleich zu
der oder den Vergleichssorten ;“.

3. Der nachstehende Artikel 4a wird eingefügt :

*„Artikel 4a*Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die
gemäß dieser Verordnung geplanten Maßnahmen vor
ihrer Durchführung mit. Die betreffende Mitteilung
enthält außerdem eine Beschreibung des Verfahrens,
das zur Prüfung von Neuzüchtungen oder der Sorten
angewandt wird, die bereits für andere Verwaltungs-
einheiten eingetragen sind, insbesondere die
Rahmenprotokolle für die in den jeweiligen Fällen
genehmigten Versuche.“

4. Artikel 6 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 6*Bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 1998/99
können bei der Entscheidung über die Eintragung
einer Rebsorte in das Sortenverzeichnis Prüfungen
berücksichtigt werden, die gemäß den bis 31. August
1993 geltenden Vorschriften durchgeführt worden
sind.“

5. Der nachstehende Artikel 6a wird eingefügt :

*„Artikel 6a*Hat die betreffende Rebsorte die Prüfung nicht
bestanden, werden die mit ihr bepflanzten Flächen
gerodet. Diese Rodung wird durch keine Gemein-
schaftsprämie begünstigt und ist vor Ende des auf
den Prüfungsabschluß folgenden Wirtschaftsjahres
abzuschließen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 9. 8. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 248 vom 1. 11. 1972, S. 53.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 344 vom 19. 12. 1980, S. 13.

Erfolgt die Pflanzung der genannten Parzellen aufgrund des Anspruchs gemäß Artikel 6 Absatz 2 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (*), entsteht daraus kein Wiederbepflanzungsrecht.

(* ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1987, S. 1.“

6. In Anhang I wird dem Punkt 1 folgender zweiter Absatz angefügt :

„Die Höchstzahl der je zu prüfende Sorte und Versuchsanlage zu berücksichtigenden Stockzahl und die Zahl der die zu prüfende Sorte enthaltenden Versuchsfelder einer geographischen Einheit werden von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.“

7. In Anhang I erhalten die Punkte 2 und 3 folgende Fassung :

„2. und 3. Versuchsanstellung und Ernte

Die Mitgliedstaaten regeln die Versuchsdurchführung und die Ernte in einer Weise, die eine genaue statistische Auswertung erlaubt.“

8. In Anhang I erhält Punkt 5 folgende Fassung :

„5. Verwahrung von Kontrollproben

Nach Abschluß des Weinausbaus werden von der zu prüfenden Sorte wie auch von den Vergleichssorten

jeweils mindestens 15 Flaschen zu mindestens 0,75 Litern abgefüllt und für Kontrollzwecke bis zum Prüfungsabschluß gelagert. Ein Teil dieser Flaschen wird der zuständigen Stelle auf Antrag zugeschickt.“

9. In Anhang II erhalten die Punkte 2 und 3 folgende Fassung :

„2. und 3. Versuchsanstellung und Ernte

Die Mitgliedstaaten regeln die Versuchsdurchführung und die Ernte in einer Weise, die eine genaue statistische Auswertung erlaubt.“

10. In Anhang IV erhalten die Punkte 2 und 3 folgende Fassung :

„2. und 3. Versuchsanstellung und Ernte

Die Mitgliedstaaten regeln die Versuchsdurchführung und die Ernte in einer Weise, die eine genaue statistische Auswertung erlaubt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2463/93 DER KOMMISSION

vom 1. September 1993

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Flußspat mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

(1) Im April 1992 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽²⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Flußspat der KN-Codes 2529 22 00 und ex 2529 21 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.

(2) Diese Bekanntmachung erging auf einen Antrag der Association of European Metal Industries (Eurométaux) im Namen von Herstellern, auf die ein größerer Anteil der Gemeinschaftsproduktion entfiel. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung. Diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.

Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller.

Sie sandte den betroffenen Parteien Fragebogen zu und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.

(3) Alle antragstellenden Gemeinschaftshersteller, die von Eurométaux vertreten wurden, beantworteten den Fragebogen.

Auch ein Gemeinschaftshersteller, der ursprünglich nicht den Antrag unterstützte, meldete sich bei der Kommission und beantwortete den Fragebogen.

Auf die kooperationswilligen Gemeinschaftshersteller entfiel etwa 90 % der Flußspatproduktion der Gemeinschaft.

Eurométaux nahm schriftlich Stellung und stellte bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung, dem stattgegeben wurde.

(4) Zwei chinesische Handelsorganisationen (Shanghai Metals und Minerals Import and Export Corporation and Citic Trading Inc.), nachstehend „die chinesischen Ausführer“ genannt, beantworteten den Fragebogen.

(5) Nur zwei Einführer, die nicht mit den chinesischen Ausführern geschäftlich verbunden waren, beantworteten vollständig und in zufriedenstellender Weise den Fragebogen.

(6) Die Kommission holte alle für die Zwecke des Verfahrens erforderlichen Informationen ein und prüfte sie nach. Zu diesem Zweck führte sie Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :

a) *Hersteller in der Gemeinschaft*

- Sogerem, Paris La Défense, Frankreich,
- Secme, Paris La Défense, Frankreich,
- Laporte Minerals, Derbyshire, Vereinigtes Königreich,
- Weardale Fluorspar Ltd, Bishop Auckland, Vereinigtes Königreich,
- Minerales y Productos Derivados SA, Bilbao, Spanien,
- Mineraria Silius SpA, Cagliari, Italien.

b) *Einführer in der Gemeinschaft*

- Elf Atochem SA, Lyon, Frankreich,
- Aussimont SpA, Milano, Italien.

Die Kommission holte auch Informationen von Herstellern in der Republik Südafrika ein, die als Vergleichsland für die Ermittlung des Normalwertes gewählt worden war (siehe Randnummern 13 und 14).

Zu diesem Zweck wurde der Fragebogen mehreren südafrikanischen Herstellern zugesandt und eine Überprüfung in den Betrieben eines Unternehmens vorgenommen.

(7) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 31. März 1992 (Untersuchungszeitraum).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 105 vom 25. 4. 1992, S. 23.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (8) Das Verfahren betrifft Flußspat sowohl der Säurequalität als auch der Keramikqualität mit einem Gehalt an Kalziumfluorid (CaF_2) von mehr als 97 GHT oder von 97 GHT oder weniger bei Aufmachung in Filterkuchenform.

Flußspat wird hauptsächlich zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure verwendet.

Diese Ware wird in großen Mengen in den Bereichen elektronische Silikonreinigung und Glasgravur eingesetzt.

Außerdem kann Fluorwasserstoffsäure als Ausgangsstoff für die Herstellung von FKW, Ausgangssäure für Aerosole und Kühlanlagen, FCKW, Ausgangssäure zum Schäumen von Kunststoffen, FWA, Ausgangsstoff für Hartschwämme und Lösemittel, verwendet werden.

- (9) Die vorläufige Untersuchung ergab, daß Flußspat drei verschiedene Unterbezeichnungen haben kann:

- Säurequalität mit einem Gehalt an Kalziumfluorid (CaF_2) von mehr als 97 GHT in Filterkuchen- oder Pulverform;
- Keramikqualität mit einem Gehalt an Kalziumfluorid (CaF_2) von normalerweise weniger als 97 GHT sowohl in Filterkuchen- und Pulverform als auch in Klumpenform;
- metallurgische Qualität mit einem normalerweise geringeren Säuregehalt und immer in Klumpenform.

Flußspat der Keramikqualität in Filterkuchen- oder Pulverform ist vollständig austauschbar mit Flußspat der Säurequalität und kann wie dieser zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure verwendet werden.

Dagegen werden die Keramikqualität in Klumpenform und die metallurgische Qualität in Klumpenform nicht zur Herstellung von Fluorwasserstoffsäure verwendet und können daher der Säurequalität oder den anderen Formen der Keramikqualität nicht als so gleichartig angesehen werden, daß sie zu der von dem Verfahren betroffenen Ware gehören.

Die vorläufige Sachaufklärung ergab ferner, daß Flußspat für die gleichen Verwendungen in Filterkuchenform (wie in der Bekanntmachung angegeben) oder in Pulverform aufgemacht werden kann. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Formen ist der Gehalt an Feuchtigkeit, der aus Transportgründen in der Filterkuchenform nicht vollständig beseitigt ist.

Aus diesen Gründen wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*(¹⁾ eine Bekanntmachung über die Ausdehnung dieses Verfahrens veröffentlicht.

2. Gleichartige Ware

- (10) Zur Definition der gleichartigen Ware im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 (nachstehend Grundverordnung genannt), prüfte die Kommission, ob Flußspat mit Ursprung in der Gemeinschaft oder mit Ursprung in Südafrika als gleichartige Ware angesehen werden kann.

- (11) In dieser Hinsicht stellte die Kommission fest, daß Flußspat in der Gemeinschaft und in Südafrika aus Erzvorkommen gewonnen wird, die hinsichtlich der Rohflußspatmerkmale und der Unreinheiten denjenigen in China vergleichbar sind. Das Erz wird in der gleichen Weise gewonnen und verarbeitet und für die gleiche Produktpalette verwendet. Zwar können die Gewinnungsmethoden, der Flußspatgehalt der Vorkommen, der Grad der Verunreinigung und der Produktionsprozeß Unterschiede aufweisen, die sich jedoch auf das Endprodukt nicht nennenswert auswirken, das immer die gleichen materiellen und chemischen Eigenschaften und die gleichen Verwendungen hat und unabhängig von dem Ursprung voll austauschbar ist.

Flußspat wird auf dem Markt in Südafrika und auf dem Gemeinschaftsmarkt von den Gemeinschaftsherstellern in Filterkuchenform und in Pulverform angeboten.

Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß alle Qualitäten der unter Randnummer 9 definierten Ware, die in der Europäischen Gemeinschaft, in Südafrika und in China hergestellt werden, im Sinne von Artikel 2 Absatz 12 der Grundverordnung als eine einzige Ware anzusehen und in jeder Hinsicht gleichartig sind.

C. DUMPING**1. Allgemeines**

- (12) Um festzustellen, ob die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte waren, mußte die Kommission die Tatsache berücksichtigen, daß die Volksrepublik China nicht zu den Marktwirtschaftsländern gehört, und dementsprechend ihre Berechnungen auf den Normalwert der Ware in einem Marktwirtschaftsland (Vergleichsland) stützen. Zu diesem Zweck schlug der Antragsteller Marokko vor. Die Kommission setzte sich daraufhin mit dem Hersteller in Marokko in Verbindung, der sich jedoch nicht zur Mitarbeit bereit erklärte.

(¹) ABl. Nr. C 210 vom 4. 8. 1993, S. 6.

- (13) Unter diesen Umständen mußte die Kommission ein anderes Vergleichsland wählen. Sie stellte fest, daß Südafrika weltweit der größte Hersteller mit zahlreichen Erzgruben war.

Die Kommission setzte sich daraufhin mit mehreren südafrikanischen Herstellern in Verbindung. Einer dieser Hersteller erklärte sich zur Mitarbeit bereit. Südafrika wurde als angemessenes Vergleichsland wegen der hohen Produktion an Flußspat und den umfangreichen Inlandsverkäufen angesehen. Auf dem Inlandsmarkt herrschte wegen der Vielzahl inländischer Hersteller ein hoher Wettbewerb und für Einfuhren bestanden keinerlei Beschränkungen.

Dementsprechend verfügen die Flußspathersteller in Südafrika über eine leistungsfähige Produktion und durchaus wettbewerbsfähige Preise.

Aus diesen Gründen hält die Kommission für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung Südafrika für ein angemessenes Vergleichsland.

Die Gewinnung des Rohstoffes ist in Südafrika schwieriger als in China, so daß in Südafrika gewisse Kosten anfallen, die in China nicht entstehen. Die Kommission berücksichtigte diesen natürlichen Vorteil Chinas und nahm zur Ermittlung eines vernünftigen und angemessenen Normalwertes nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung eine Berichtigung der südafrikanischen Verkaufspreise nach unten vor.

2. Normalwert

- (14) Die Kommission prüfte, ob die Verkaufspreise auf dem südafrikanischen Markt zur Bestimmung des Normalwertes angemessen waren. Der Hersteller, der mit der Kommission bei der Untersuchung zusammenarbeitete, verkauft die betreffende Ware auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer, die die Ware regelmäßig in großen Mengen beziehen, wie im Falle der chinesischen Exportverkäufe.
- (15) Aus all diesen Gründen und im Einklang mit Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a) der Grundverordnung wurde der Normalwert anhand des Nettoverkaufspreises aller Flußspatgeschäfte ermittelt, die der südafrikanische Hersteller im normalen Handelsverkehr auf dem südafrikanischen Markt tätigte.

3. Ausführpreis

- (16) Auf die Ausfuhren der kooperationswilligen chinesischen Ausführer entfielen im Untersuchungszeitraum nur 21 % der gesamten Flußspatausfuhren Chinas in die Gemeinschaft. Dieser Prozentsatz wurde daher als nicht repräsentativ angesehen, so

daß sich die Ausführpreise der chinesischen Exportverkäufe auf die verfügbaren Informationen stützen mußten (Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung).

- (17) Die betreffende Ware wird unter den KN-Codes 2529 22 00 und ex 2529 21 00 eingeführt. Letzterer umfaßt auch die Einfuhren der metallurgischen Qualität und der Keramikqualität in Klumpenform, die nicht unter dieses Verfahren fallen. Da die Kommission wegen der begrenzten Kooperationsbereitschaft der Ausführer und Einführer nicht feststellen konnte, welche Mengen des betreffenden Flußspats unter dem KN-Code 2529 21 00 eingeführt worden waren, wurden die unter diesen KN-Code fallenden Importe aus China bei der Bestimmung des Ausführpreises nicht berücksichtigt.
- (18) Unter diesen Umständen wurden die Eurostat-Zahlen für die Exporte Chinas unter dem KN-Code 2529 22 00 als die zuverlässigsten Angaben angesehen. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher cif-Preis frei Grenze der Gemeinschaft von 82,5 ECU/Tonne.

4. Vergleich

- (19) Im Interesse eines fairen Vergleichs zwischen Normalwert und Ausführpreisen berücksichtigte die Kommission, soweit angemessen, gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede.

Der Vergleich wurde im Falle Südafrikas ab Werk und im Falle Chinas fob chinesischer Hafen auf der gleichen Handelsstufe für die Waren des KN-Codes 2529 22 00 vorgenommen.

Im Falle des Normalwertes handelt es sich bei der aus China exportierten Ware um sogenannte Filterkuchen mit einem Feuchtigkeitsgehalt von etwa 10 GHT. Auf dem südafrikanischen Markt wird die Ware in Pulverform verkauft. Die Kommission nahm daher für diesen Unterschied bei den materiellen Eigenschaften eine entsprechende Berichtigung für die Trocknungskosten in Südafrika vor.

Im Falle der Ausführpreise wurden die Fracht- und Versicherungskosten für den Transport von China abgezogen, wie sie von den kooperationswilligen chinesischen Ausführern angegeben wurden.

- (20) Die chinesischen Ausführer behaupteten, die Ware aus China sei, verglichen mit der südafrikanischen Ware von minderer Qualität und rechtfertige daher niedrigere Preise. Die Kommission erhielt keine Beweise für derartige Unterschiede. Sie stellte vielmehr fest, daß die Endabnehmer in der Gemeinschaft zwischen der Ware aus Südafrika und der Ware aus China qualitätsmäßig keinen Unterschied machen.

Diese Behauptung wird daher für die Zwecke der vorläufigen Feststellungen zurückgewiesen.

5. Dumpingspanne

- (21) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß die Einfuhren von Flußspat gedumpte waren, wobei die Dumpingspanne der Differenz zwischen dem weiter oben ermittelten Normalwert und dem Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft entsprach. Berechnet als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen cif-Wertes der betreffenden Einfuhren ergab sich eine Dumpingspanne von 13,2 %.
- (22) Die kooperationswilligen chinesischen Ausführer beantragten die Festsetzung individueller Dumpingspannen.

In diesem Zusammenhang wird die Auffassung vertreten, daß im Falle von Exporten aus Nichtmarktwirtschaftsländern die Festsetzung einer individuellen Dumpingspanne die große Ausnahme bleiben muß und nur in den Fällen gewährt werden kann, in denen der betreffende Hersteller nachgewiesen hat, daß er seine Ausfuhrpreise frei von staatlicher Kontrolle festsetzen kann. Denn individuelle Dumpingspannen oder Antidumpingzölle sind ungeeignet, wenn der Staat durch irgendeine Form der Kontrolle über die betreffenden Ausführer Vorteile aus den unterschiedlichen Antidumpingzöllen ziehen und damit die Wirksamkeit der Maßnahmen zunichte machen kann.

Da es sich bei allen betreffenden Ausführern um staatliche Unternehmen handelt, sind die Voraussetzungen für eine individuelle Behandlung nicht erfüllt, so daß für alle Einfuhren aus China eine einzige Dumpingspanne ermittelt wurde.

D. SCHÄDIGUNG

1. Vorbemerkung

- (23) a) Da die Ausführer und Einführer nur begrenzt zur Mitarbeit bereit waren und unter den KN-Code ex 2529 21 00 auch eine Ware fällt (wie unter Randnummer 17 erläutert), die nicht von dem Verfahren betroffen ist, konnte die Kommission die genauen Einfuhrmengen von Flußspat nicht feststellen.

Aus diesem Grund berücksichtigte die Kommission bei der Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt und bei der Schadensermittlung nur die Ware des KN-Codes 2529 22 00.

- b) Ein großer Teil der Verkäufe (1991 = 83 %) der EG-Hersteller auf dem Gemeinschaftsmarkt

erfolgte entweder an verbundene Unternehmen oder im Rahmen langfristiger Verträge (monopolistischer Markt). Die langfristigen Verträge (mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren) sehen Mengen und Preise vor, die nur innerhalb einer bestimmten Bandbreite variieren können, die weitgehend von den Preiskosten der Gemeinschaftshersteller und den Weltmarktpreisen abhängen. Demgegenüber verkaufen die chinesischen Exporteure ausschließlich auf kurzfristiger Basis an unabhängige Einführer und Endabnehmer (freier Markt). Auf den freien Markt entfielen 1991 nur etwa 30 % der Gesamtflußspatverkäufe. Berücksichtigt man die Einfuhren unter dem KN-Code 2529 21 00, ist der Anteil des freien Flußspatmarktes sehr viel höher und könnte sogar 50 % der Gesamtverkäufe erreichen.

Die Kommission prüfte, ob unter diesen Umständen der monopolistische Markt und der freie Markt nach den Kriterien in der Rechtsprechung des Gerichtshofes als verschiedene Märkte angesehen werden können. Die Kommission stellt dazu fest, daß der monopolistische und der freie Markt in diesem Fall sehr verschieden sind und die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem monopolistischen Markt nicht unmittelbar mit dem auf dem freien Markt verkauften chinesischen Produkt konkurrieren. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die gegenwärtige Preisdifferenz zwischen diesen Märkten für eine Änderung der Bezugsquelle nicht ausreicht. Die gegenwärtigen Preise der aus China eingeführten Waren auf dem freien Markt beeinflussen daher kaum die Preise der Gemeinschaftshersteller auf dem monopolistischen Markt und auch nur begrenzt die anderen Schadensfaktoren wie Marktanteil, Absatz usw.

- c) Aus all diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß der monopolistische Markt durch die Dumpingpraktiken der chinesischen Exporteure nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Folglich stützte sich die Schadensermittlung ausschließlich auf die Zahlenangaben für den freien Markt, sofern nichts anderes angegeben wird.

2. Schädigung durch die gedumpte Einfuhren

a) Marktanteil und Volumen der gedumpten Einfuhren

- (24) Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen lag der Flußspatverbrauch der Gemeinschaft 1988 bei etwa 155 000 Tonnen und 1991 bei 124 500 Tonnen. Der Marktanteil der Importe aus China stieg erheblich von knapp 3 % 1988 auf nahezu 50 % 1991.

(25) Die Flußspateinfuhren aus der Volksrepublik China erhöhten sich um 1 090 % zwischen 1988 (5 145 Tonnen) und 1991 (61 244 Tonnen). Im Untersuchungszeitraum bedeutet dies umgerechnet auf Jahresbasis einen Anstieg von mehr als 916 %. Dieser Anstieg ist jedoch im Zusammenhang mit der Schrumpfung des Marktes um etwa 20 % zwischen 1988 und 1991 zu sehen.

b) *Preise*

(26) Nach den Eurostat-Zahlen lagen die Preise der chinesischen Ausfuhren frei Grenze der Gemeinschaft zwischen 1988 und 1990 im Durchschnitt bei 98 ECU/Tonne. Im Untersuchungszeitraum betrug der Preis 82 ECU/Tonne und ist damit um etwa 16 % zurückgegangen. Die Kommission verglich auch die gewogenen durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus China (verzollt frei Grenze der Gemeinschaft) und die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise ab Werk auf der gleichen Handelsstufe für die gleichen Qualitäten der von den Gemeinschaftsherstellern verkauften Ware.

Der Vergleich ergab, daß die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum um 41 % unterboten wurden.

3. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

a) *Produktion*

(27) Die Gesamtproduktion der betreffenden Ware fiel in der Gemeinschaft von etwa 440 000 Tonnen 1988 auf rund 350 000 Tonnen im Untersuchungszeitraum umgerechnet auf Jahresbasis. 1990 betrug die Produktion 425 000 Tonnen.

1988 wurden etwa 26 % dieser Produktion auf dem freien Markt verkauft. Im Untersuchungszeitraum waren es nur noch 16 % gegenüber 27 % im Jahre 1992.

b) *Kapazitätsauslastung*

(28) In der Zeit von 1988 bis 1991 ging die Kapazitätsauslastung insgesamt von 85 % auf 67 % zurück.

c) *Lagerbestände*

(29) Die Lagerbestände, die in der Zeit zwischen 1988 und 1990 angewachsen waren, verringerten sich geringfügig im Untersuchungszeitraum trotz geringerer Verkäufe. Dies ist auf die erheblich niedrigere Produktion und den erhöhten Absatz aus Lagerbeständen zurückzuführen.

d) *Verkäufe und Marktanteil*

(30) Die Verkäufe der Gemeinschaftshersteller auf dem freien Markt gingen von 113 000 Tonnen 1988 auf

56 000 Tonnen 1991 zurück. Gleichzeitig fiel ihr Marktanteil von 73 % 1988 auf 45 % 1991. 1990 erreichte der Absatz 114 000 Tonnen bei einem Marktanteil von 72 %.

e) *Preise*

(31) Im Untersuchungszeitraum stiegen die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Durchschnitt um etwa 5 % gegenüber 1990. Nach Auffassung der Kommission hängt diese Entwicklung nicht mit einem allgemeinen Preisanstieg bei der fraglichen Ware zusammen, sondern mit der Tatsache, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei den Massenerlieferungen Marktanteile an die Importeure aus China verlor, so daß sich seine Verkäufe nunmehr auf kleine Mengen konzentrieren, die höhere Preise erforderlich machen.

f) *Gewinne*

(32) Die finanzielle Situation der Gemeinschaftshersteller ist keineswegs befriedigend. In den letzten Jahren reichten die Verkaufserträge eindeutig nicht aus, um die erforderlichen Investitionen in die Erzgruben zu decken. Im Untersuchungszeitraum erlitt der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Durchschnitt erhebliche Verluste.

g) *Beschäftigung*

(33) Nach den Feststellungen der Kommission ist die Zahl der Arbeitsplätze im Untersuchungszeitraum wegen niedrigerer Produktion und geringerer Verkäufe rückläufig.

4. Schlußfolgerung

(34) Die Kommission ist der Auffassung, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung erlitten hat. Der Produktions- und Absatzrückgang und die Marktanteileinbußen sind wichtige Indikatoren für diese Schädigung.

E. URSÄCHLICHER ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DER SCHÄDIGUNG UND DEN GEDUMPTEN EINFUHREN

1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

(35) Die Kommission verglich Volumen und Preise der gedumpte Einfuhren aus der Volksrepublik China mit der Entwicklung der Verkaufserträge und des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Sie stellte fest, daß die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinschaftshersteller mit dem volumenmäßigen Anstieg der Einfuhren von Flußspat aus China zusammentraf.

Nach den Feststellungen der Kommission ist der Preis der ausschlaggebende Faktor für die Wahl der Bezugsquelle am freien Markt. Wegen der Transparenz und Preiselastizität dieses Marktes war der

Wirtschaftszweig der Gemeinschaft angesichts des Preisrückgangs bei chinesischem Flußspat gezwungen, seine Preise herabzusetzen, um Kapazitätsauslastung und Marktanteil in angemessenen Grenzen zu halten. Angesichts des Umfangs der gedumpte Einfuhren waren die Gemeinschaftshersteller jedoch nicht in der Lage, ihren Marktanteil zu halten, und kürzten ihre Produktion, was höhere Stückkosten zur Folge hatte. Dieser Kostenanstieg ging Hand in Hand mit geringeren Verkaufserträgen und führte damit zu einer rückläufigen Rentabilität.

2. Auswirkungen anderer Faktoren

- (36) Die Kommission prüfte, ob weitere Faktoren für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren.

a) Einfuhren aus Südafrika

- (37) Die Kommission stellte fest, daß Südafrika der größte Exporteur von Flußspat in die Gemeinschaft war. Die Ausfuhrpreise Südafrikas lagen nach den Eurostat-Zahlen 1991 bei 82 ECU/Tonne und waren damit den chinesischen Ausfuhrpreisen vergleichbar. Die meisten dieser Importe gingen jedoch an verbundene Unternehmen. Diese Preise können daher für den freien Markt nicht als repräsentativ angesehen werden. Außerdem wird der aus Südafrika importierte Flußspat nicht auf dem freien Markt verkauft und konkurriert daher nicht unmittelbar mit den Verkäufen der Gemeinschaftshersteller.

Bei den relativ begrenzten Verkäufen der südafrikanischen Ausführer auf dem freien Markt wurde dagegen festgestellt, daß die Preise in der Gemeinschaft wesentlich höher sind als der von Eurostat ausgewiesene durchschnittliche Ausfuhrpreis Südafrikas.

Abgesehen davon stellte die Kommission fest, daß das Volumen der Einfuhren aus Südafrika zwischen 1988 und 1991 stark rückläufig ist. Dementsprechend ist die Kommission der Auffassung, daß die Einfuhren aus Südafrika für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht verantwortlich waren und auch nicht dazu beigetragen hatten.

b) Andere Exportländer

- (38) Nach den Eurostat-Zahlen zeigten die Einfuhren aus der übrigen Welt in die Gemeinschaft in dieser Zeit rückläufige Tendenz. Auf dem schrumpfenden Gemeinschaftsmarkt erzielten nur die Importe aus China einen erheblichen Anstieg. Die Preise der Einfuhren aus anderen Drittländern lagen wesentlich höher als die Preise der Einfuhren aus China.

c) Nachfragerückgang

- (39) Die Ausführer in China erklärten, für den Produktions- und Absatzrückgang des Wirtschaftszweigs

der Gemeinschaft seien die weltweit getroffenen Umweltschutzmaßnahmen und der damit verbundene Nachfragerückgang verantwortlich. Effektiv ist in einem internationalen Übereinkommen eine 20 %ige Verringerung des Weltverbrauchs an Chlorfluorkohlenstoffen vorgesehen, die Fluorwasserstoffsäure enthalten. Die vorgenannten Maßnahmen zur Verringerung des Verbrauchs an Chlorfluorkohlenstoffen wirkten sich jedoch kaum auf die Produktion von Flußspat aus. Die Substitutionsprodukte für Chlorfluorkohlenstoffe basieren ebenfalls weitgehend auf Flußspat, so daß eine Erhöhung der Flußspatproduktion zu erwarten ist.

3. Schlußfolgerung

- (40) Die Kommission stellte fest, daß die Einfuhren aus Südafrika nicht für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verantwortlich waren.

Die Umweltschutzmaßnahmen wirkten sich nur begrenzt aus und können den Produktionsrückgang, den Verlust an Arbeitsplätzen und Marktanteilen, welche die wichtigsten Schadensindikatoren sind, nicht erklären.

Unter diesen Umständen kommt die Kommission für die Zwecke ihrer vorläufigen Feststellungen zu dem Schluß, daß die gedumpte Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China wegen ihres hohen Marktanteils in der Gemeinschaft, ihrer niedrigen Preise und der dadurch hervorgerufenen Gewinneinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für sich genommen diesem Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung verursachten.

F. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (41) Bei der Prüfung der Frage, ob die Interessen der Gemeinschaft ein Eingreifen zur Verhinderung der Schädigung durch die gedumpte Einfuhren erfordern, vertrat die Kommission die Auffassung, daß Antidumpingzölle darauf abzielen, der Wettbewerbsverzerrung durch unlautere Handelspraktiken Einhalt zu gebieten und damit einen offenen und fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, was grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt.

Im Falle dieses Verfahrens wird nach Auffassung der Kommission der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen der gedumpte Importe aus China vom freien Markt verdrängt werden. Als weitere Folge wird er einen Teil der Erzgruben stilllegen und die Produktion kürzen müssen. Die Stückkosten werden über Gebühr steigen, und die Produktion für den monopolistischen Markt könnte ebenfalls unrentabel werden. Dies hätte wiederum weitere Stilllegungen mit entsprechenden Verlusten an Arbeitsplätzen, Technologie und Investitionen zur Folge.

In Wirklichkeit jedoch kann die Flußspatindustrie in absehbarer Zukunft mit einer erheblichen Verbrauchszunahme rechnen.

Um diese Entwicklung zu nutzen, muß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch lebensfähig bleiben und in der Lage sein, rentabel zu produzieren und zu verkaufen.

- (42) Die Ausführer in China behaupteten, Antidumpingmaßnahmen würden die Konkurrenzfähigkeit der Endabnehmer auf dem Weltmarkt beeinträchtigen, weil ein wichtiger Rohstoff verteuert und sie damit gegenüber ihren Konkurrenten in den Vereinigten Staaten benachteiligt würden, die Flußspat aus China zu niedrigeren Preisen importieren können.

Antidumpingmaßnahmen bleiben effektiv nicht ohne Folgen für die Endabnehmer der betreffenden Ware. Im vorliegenden Fall entfällt auf Flußspat jedoch nur ein geringer Anteil der Gesamtkosten der Endabnehmer. Insgesamt läge es folglich nicht im Interesse der Gemeinschaft, diese unlauteren Handelspraktiken zu dulden, die zu höheren Stückkosten, einer unrentablen Produktion und möglicherweise zur Stilllegung von Bergwerken führen würden.

Ohne diesen Wirtschaftszweig wäre die Gemeinschaft dann vollauf auf Importe angewiesen. Außerdem bedeuten weniger Wettbewerber langfristig auch höhere Preise für die Endabnehmer, hauptsächlich für die chemische Grundstoffindustrie. Dies gilt ganz besonders für die Flußspatindustrie, da nur eine begrenzte Anzahl von Ländern außerhalb der Gemeinschaft eine nennenswerte Produktion aufweist.

- (43) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft langfristig in erster Linie ein Interesse an der Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Flußspatindustrie hat.
- (44) Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, zur Beseitigung der durch die gedumpten Einfuhren von Flußspat aus der Volksrepublik China verursachten Schädigung Maßnahmen in Form eines Antidumpingzolls zu ergreifen.

G. VORLÄUFIGER ZOLL

- (45) Die vorläufige Sachaufklärung ergab, daß die Schädigung hauptsächlich durch die Preisunterbietung seitens der gedumpten Importe verursacht worden war. Um festzustellen, ob ein niedrigerer Zoll als die Dumpingspanne eingeführt werden sollte, verglich die Kommission daher den gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreis von chine-

sischem Flußspat (frei Grenze der Gemeinschaft verzollt) mit dem entsprechenden durchschnittlichen Preis des in der gleichen Zeit von dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Flußspat. Da die Differenz höher war als die festgestellte Dumpingspanne, ist der vorläufige Zoll auf der Höhe der Dumpingspanne festzusetzen.

Was die Form des Zolls anbetrifft, so bietet die Struktur der staatlich kontrollierten Wirtschaft den chinesischen Ausführern erheblichen Spielraum, um ihre Exportpreise weiter zu senken, und derartige Senkungen haben effektiv seit 1988 stattgefunden. Der Flußspatmarkt reagiert empfindlich auf unstabile Preise, so daß der Zoll in einer Form eingeführt werden sollte, die eine weitere ungerechtfertigte Preissenkung seitens der chinesischen Ausführer verhindert. Folglich erscheint weder ein fester Zollbetrag noch ein Wertzoll geeignet.

Unter diesen Umständen sollte ein Mindestpreis eingeführt werden, zu dem der chinesische Flußspat auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauft würde. Dieser Mindestpreis wurde anhand des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes von Flußspat berechnet, wie er unter Randnummer 15 ermittelt und cif Gemeinschaftsgrenze berichtigt wurde. Dieser Mindestpreis beträgt 93,40 ECU/Tonne. Der Zoll sollte folglich der Differenz zwischen diesem Mindestpreis und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft unverzollt entsprechen.

H. SCHLUSSBESTIMMUNG

- (46) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission eine Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Flußspat in Filterkuchenform oder in Pulverform mit einem Gehalt an Kalziumfluorid (CaF₂) von mehr als 97 GHT des KN-Codes ex 2529 22 00 (Taric-Code 2529 22 00 10) oder von weniger als 97 GHT des KN-Codes ex 2529 21 00 (Taric-Code 2529 21 00 10) mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollbetrag entspricht der Differenz zwischen einem Mindestpreis von 93,40 ECU/Tonne (Netto Trokengewicht) und dem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt.
- (3) Für die Erhebung dieses Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Ware zum zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 können die betroffenen Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser

Verordnung ihren Standpunkt schriftlich darlegen und bei der Kommission einen Antrag auf Anhörung stellen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Vorbehaltlich der Artikel 11, 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 gilt sie für einen Zeitraum von vier Monaten oder bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1993

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2464/93 DER KOMMISSION

vom 7. September 1993

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit
Ursprung in Neuseeland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (⁽²⁾), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß, wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland, außer in
Ausnahmefällen, eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.
Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1640/93 der Kommission
vom 28. Juni 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise für
Äpfel für das Wirtschaftsjahr 1993/94 (⁽³⁾) wurde der Refer-
enzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I auf 43,98
ECU je 100 kg Eigengewicht für den Monat September
1993 festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten
Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff der
repräsentativen Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(⁽²⁾) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.

(⁽³⁾) ABl. Nr. L 157 vom 29. 6. 1993, S. 8.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission (⁽⁴⁾), zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 249/93 (⁽⁵⁾), müssen die zu
berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Äpfel mit
Ursprung in Neuseeland an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Äpfel erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates (⁽⁶⁾) festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission (⁽⁷⁾) erlassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Äpfeln (KN-Codes 0808 10 31,
0808 10 33, 0808 10 39, 0808 10 51, 0808 10 53,
0808 10 59, 0808 10 81, 0808 10 83 und 0808 10 89) mit
Ursprung in Neuseeland wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 7,55 ECU je 100 kg Eigengewicht erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. September 1993 in Kraft.

(⁽⁴⁾) ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

(⁽⁵⁾) ABl. Nr. L 249 vom 5. 2. 1993, S. 45.

(⁽⁶⁾) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

(⁽⁷⁾) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2465/93 DER KOMMISSION
vom 6. September 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2438/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 2. 9. 1993, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	36,58 ⁽¹⁾
1701 11 90	36,58 ⁽¹⁾
1701 12 10	36,58 ⁽¹⁾
1701 12 90	36,58 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,05
1701 99 10	43,05
1701 99 90	43,05 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2466/93 DER KOMMISSION

vom 6. September 1993

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Erzeug-
nisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2409/93 der Kommission⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2409/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Anga-
ben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu
einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der

Abschöpfung für Sirupe und andere Erzeugnisse des
Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der
in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im
Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2409/93 werden
gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten
Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1993 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses (1)	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff (1)
1702 20 10	0,4305	—
1702 20 90	0,4305	—
1702 30 10	—	51,87
1702 40 10	—	51,87
1702 60 10	—	51,87
1702 60 90	0,4305	—
1702 90 30	—	51,87
1702 90 60	0,4305	—
1702 90 71	0,4305	—
1702 90 90	0,4305	—
2106 90 30	—	51,87
2106 90 59	0,4305	—

(1) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2467/93 DER KOMMISSION

vom 6. September 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	136,17 (*) (*)
0712 90 19	136,17 (*) (*)
1001 10 00	65,57 (*) (*)
1001 90 91	86,45
1001 90 99	86,45 (*)
1002 00 00	110,66 (*)
1003 00 10	102,00
1003 00 20	102,00
1003 00 80	102,00 (*)
1004 00 00	84,63
1005 10 90	136,17 (*) (*)
1005 90 00	136,17 (*) (*)
1007 00 90	139,61 (*)
1008 10 00	18,12 (*)
1008 20 00	25,42 (*)
1008 30 00	25,42 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	25,42
1101 00 00	158,54 (*)
1102 10 00	192,44
1103 11 30	136,98
1103 11 50	136,98
1103 11 90	181,21
1107 10 11	164,76
1107 10 19	125,86
1107 10 91	192,44
1107 10 99	146,54
1107 20 00	168,98

- (*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.
- (*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2468/93 DER KOMMISSION

vom 6. September 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 3. September 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2469/93 DER KOMMISSION
vom 6. September 1993
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1544/93⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2391/93 der Kommission⁽⁶⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2425/93⁽⁷⁾,
festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽⁹⁾, die zur Zeit
geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu
dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 1620/93⁽¹⁰⁾
unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
(EWG) Nr. 2391/93 festgesetzt sind, zu erhebenden
Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. September 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 5.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 8. 1993, S. 45.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 46.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.
⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 155 vom 26. 6. 1993, S. 29.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. September 1993 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen (%)	
	AKP	Drittländer (ausgenommen AKP)
1103 21 00	157,93	163,97
1104 19 10	157,93	163,97
1104 29 11	116,69	119,71
1104 29 31	140,38	143,40
1104 29 91	89,49	92,51
1104 30 10	65,81	71,85
1108 11 00	193,03	213,58
1109 00 00	350,96	532,30

(*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

über die Formblätter für die Mitteilung der einzelstaatlichen Programme, die in Artikel 17 der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vorgesehen sind

(93/481/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom
21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem
Abwasser⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, einen Bericht über
ihr einzelstaatliches Programm für den Vollzug der Richt-
linie 91/271/EWG auf der Grundlage von Formblättern
anzufertigen, die von der Kommission nach dem
Verfahren des Artikels 18 der Richtlinie ausgearbeitet
werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des in Artikel 18 der
Richtlinie 91/271/EWG vorgesehenen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die im Anhang enthaltenen Formblätter werden ange-
nommen.

Artikel 2

Die Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 40.

Zahl (Nb) der Gemeinden (Artikel 2 Absatz 4) und Belastung in EW (Artikel 2 Absatz 6)

Stand : 31. Dezember 1992

Einleitungsgebiete Gemeinde- klassen	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
	Nb ⁽¹⁾	EHT ⁽²⁾	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000						
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000						
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000						
über 150 000 EW EW > 150 000						
	Bestand insgesamt ⁽³⁾					

(1) Nb: Anzahl der Gemeinden der betreffenden Klasse.

(2) EHT: EW der Summe der Gemeinden der betreffenden Klasse.

(3) Die Summe der Belastungen der in der Tabelle aufgeführten Gemeinden kann veranschlagt werden auf ...% der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) am 31. Dezember 1992

Einleitungsgebiete Gemeinde- klassen	A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
	Nb (2)	EHT (3)	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000						
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000						
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000						
über 150 000 EW EW > 150 000						

(1) „Als konform eingeschätzt“ : den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.

(2) Nb : Zahl der als konform eingeschätzten Kanalisationssysteme, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

(3) EHT : Gesamt-EW, die von als konform eingeschätzten Kanalisationssystemen bedient werden, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

KANALISATIONSSYSTEME

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.1

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.1a

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (°)	EHT (°)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000			—	—	—	—	—	—	—	—
2005			—	—	—	—	—	—	—	—

(°), (°) und (°): Definitionen siehe Tabelle 2a.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN NORMALEN GEBIETEN
MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 2.2

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW		Von 10 bis 15 000 EW		Von 15 bis 150 000 EW		Über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(*) und (*) : Definitionen siehe Tabelle 2.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000			—	—	—	—	—	—	—	—
2005			—	—	—	—	—	—	—	—

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2 a.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 5
ABSATZ 1)

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.3

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW		Von 10 000 bis 15 000 EW		Von 15 000 bis 150 000 EW		Über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽¹⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(1) (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN (ARTIKEL 5
ABSATZ 1)

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.4

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (3)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000			—	—	—	—	—	—	—	—
2005			—	—	—	—	—	—	—	—

(1) (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN WENIGER EMPFINDLICHEN GEBIETEN
(ARTIKEL 6)

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 2.5

A. ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005					—	—	—	—		

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 2.

KANALISATIONSSYSTEME
PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 3 IN WENIGER EMPFINDLICHEN GEBIETEN
(ARTIKEL 6)

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 2.6

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Systeme ⁽¹⁾ jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	Von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		Von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		Von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		Über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb ⁽²⁾	EHT ⁽³⁾	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾ : Definitionen siehe Tabelle 2.

Zahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) am 31. Dezember 1992

Gemeinde- klassen	Einleitungsgebiet		A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
			Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT
von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000					—	—		
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000								
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000								
über 150 000 EW EW > 150 000								

(1) „Als konform eingeschätzt“: den Bestimmungen der Richtlinie zum Bezugszeitpunkt entsprechend.

(2) Nb: Zahl der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

(3) EHT: Gesamt-EW der als konform eingeschätzten Kläranlagen, die in sämtlichen Gemeinden der betreffenden Klasse in Betrieb sind.

Nota bene: Die Summe der Belastungen, die in die in der Tabelle aufgeführten Kläranlagen einfließt, kann veranschlagt werden auf ...% der Gesamtbelastung des Mitgliedstaats, ausgedrückt in EW.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 3.1

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN NORMALEN GEBIETEN

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW 2 000 ≤ EW ≤ 10 000		(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(*) und ('): Definitionen siehe Tabelle 3.

KLÄRANLAGEN

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

TABELLE 3.1a

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW		(Artikel 4) von 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt		
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	
Jahr											
1995											
1998											
2000											
2005											

(*) und ('): Definitionen siehe Tabelle 3a.

KLÄRANLAGEN

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN NORMALEN GEBIETEN

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 3.2

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW EW > 1 500 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (†)	EHT (‡)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000								
2005			—	—	—	—		

(†), (‡) und (°) : Definitionen siehe Tabelle 3.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (1)	EHT (2)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3a.

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 3.3

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 2 bis 10 000 EW		(Artikel 4) von 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
1995										
1998										
2000										
2005										

(1) (2) und (3) : Definitionen siehe Tabelle 3.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 3.4

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 4 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 4) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 4) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (*)	EHT (*)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(*) (*) und (*): Definitionen siehe Tabelle 3.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 3.5

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG DER ARTIKEL 4 UND 6 IN WENIGER EMPFINDLICHEN
GEBIETEN

A. ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 6) von 2 bis 10 000 EW		(Artikel 4) von 10 000 < EW ≤ 15 000		(Artikel 4) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb(2)	EHT(1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr										
1995										
1998										
2000										
2005										

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3.

KLÄRANLAGEN
 PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG DER ARTIKEL 4 UND 6 IN WENIGER EMPFINDLICHEN MITGLIEDSTAAT :
 GEBIETEN
 TABELLE 3.6

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 6) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 6) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 4) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (†)	EHT (‡)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000								
2005								

(*) und (†) : Definitionen siehe Tabelle 3.

MITGLIEDSTAAT:

KLÄRANLAGEN

BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG

TABELLE 4

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 2

ARTIKEL 5 ABSATZ 2

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) am 31. Dezember 1992

Gemeinde- klassen	Einleitungsgebiete		A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
			Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000								
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000								
meer dan 150 000 EW EW > 150 000								

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 4a

KLÄRANLAGEN

FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG
ARTIKEL 5 ABSATZ 2

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 2

Zahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen ⁽¹⁾ am 31. Dezember 1992

Gemeinde- klassen	Einleitungsgebiete		A. Süßwasser und Ästuarien		B. Küstengewässer		Gebiete insgesamt	
			Nb ⁽²⁾	EHT ⁽¹⁾	Nb	EHT	Nb	EHT
von 10 bis 15 000 EW 10 000 < EW ≤ 15 000								
von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000								
über 150 000 EW EW > 150 000								

⁽¹⁾, ⁽²⁾ und ⁽³⁾: Definitionen siehe Tabelle 3a.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 4.1

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN
A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 bis 15 000 EW 10 000 ≤ EW ≤ 15 000		(Artikel 5) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 5) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (3)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3.

A. SÜSSWASSER UND ÄSTUARIE

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 000 ≤ EW ≤ 15 000 EW		(Artikel 5) von 15 bis 150 000 EW 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 5) über 150 000 EW EW > 150 000		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(1), (2) und (3): Definitionen siehe Tabelle 3a.

MITGLIEDSTAAT:
TABELLE 4.2

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 2 IN EMPFINDLICHEN GEBIETEN
B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (*) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 5) von 15 bis 150 000 EW		(Artikel 5) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (†)	EHT (‡)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(†), (‡) und (§): Definitionen siehe Tabelle 3.

B. KÜSTENGEWÄSSER

Anzahl und Kapazität der „als konform eingeschätzten“ Anlagen (1) jeweils am Jahresende

Gemeindeklassen	(Artikel 5) von 10 bis 15 000 EW		(Artikel 5) von 15 000 < EW ≤ 150 000		(Artikel 5) über 150 000 EW		Alle Klassen insgesamt	
	Nb (2)	EHT (1)	Nb	EHT	Nb	EHT	Nb	EHT
Jahr								
1995								
1998								
2000	—	—	—	—	—	—	—	—
2005	—	—	—	—	—	—	—	—

(1), (2) und (3) : Definitionen siehe Tabelle 3a.

**BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG
ARTIKEL 5 ABSATZ 4**

KLÄRANLAGEN

**MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5**

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 4

Stand jeweils am Jahresende

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1992				

**FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
BESTANDSAUFNAHME BEHANDLUNG
ARTIKEL 5 ABSATZ 4**

KLÄRANLAGEN

**MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5a**

Behandlung nach Artikel 5 Absatz 4

Stand jeweils am Jahresende

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1992				

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5.1

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4
IN JEDEM EMPFINDLICHEN GEBIET

Stand jeweils am Jahresende

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1995				
1998				

MITGLIEDSTAAT :
TABELLE 5.1a

PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4

Stand jeweils am Jahresende

FALL VON ARTIKEL 5 ABSATZ 8
KLÄRANLAGEN

Jahr	Anzahl der kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen in dem betroffenden Gebiet insgesamt	Entsprechende Gesamtbelastung in Einwohnerwerten	Prozentuale Verringerung von Phosphor insgesamt	Prozentuale Verringerung von Stickstoff insgesamt
1995				
1998				

INVESTITIONEN
 PROGRAMM ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE 91/271/EWG
 MITGLIEDSTAAT:
 TABELLE 7

Beträge (in Millionen ECU) und Art der Investitionsprogramme

Akkumulierte Investition seit 1. Januar 1993 zu 1993 Preisen

Zeitraum	Art der Investitionen	Artikel 3 Kanalisationsysteme	Artikel 4, 5, 6, 7 und 14 Investitionskosten für Anlagen zur Behandlung von kommunalem Abwasser, zur Behandlung und zur Entsorgung von Klärschlamm
von 1970 bis 1979 ⁽¹⁾			
von 1980 bis 1992 ⁽¹⁾			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 1995			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 1998			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 2000			
vom 1. Januar 1993 bis Ende 2005			

⁽¹⁾ Angabe freigestellt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 1993

zur Änderung der Entscheidung der Kommission 93/450/EWG über die Einfuhr-
lizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und
Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(93/482/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaft-
liche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3662/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrli-
zenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Menge erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1993 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,
Einfuhrlicenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Wegen eines Fehlers der Verwaltung wurden bestimmte
im Rahmen dieser Regelung beantragte Mengen falsch
übertragen. Um diesen Mengen Rechnung zu tragen, ist
die Entscheidung 93/450/EWG⁽⁵⁾ entsprechend zu
ändern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Entscheidung 93/450/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird für die Bundesrepublik Deutschland
— die Angabe „570,00 Tonnen mit Ursprung in
Botsuana“ durch die Angabe „1 220,00 Tonnen mit
Ursprung in Botsuana“ ersetzt ;
— die Angabe „1 470,00 Tonnen mit Ursprung in
Simbabwe“ durch die Angabe „820,00 Tonnen mit
Ursprung in Simbabwe“ ersetzt.
2. In Artikel 2 wird die Angabe für Botsuana durch die
Angabe „8 241,00 Tonnen“ und die Angabe für
Simbabwe durch die Angabe „1 831,90 Tonnen“
ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 20. 8. 1993, S. 37.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 1993

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(93/483/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifi-
schen Ozean oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 444/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der
Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen
Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen
für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3662/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6 Buchstabe b) Ziffer i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 sieht die Möglichkeit
vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhr-
lizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im
Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland
vorgesehenen Mengen erfolgen.Die vom 1. bis 10. August 1993 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b)
der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana,
Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia
stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese
Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich,
Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.Es ist die Festsetzung der Restmengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. September 1993 Lizenzen im Rahmen
der Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden
können.Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie
72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur
Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher
Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen
und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischzeug-
nissen aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch dieVerordnung (EWG) Nr. 1601/92⁽⁶⁾, beeinträchtigt
wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am
21. August 1993 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im
karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende
Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in
entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen
Mengen und Ursprungsländer aus :*Bundesrepublik Deutschland :*

- 350,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 45,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 750,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Griechische Republik :

- 47,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Italienische Republik :

- 37,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar ;

Königreich der Niederlande :

- 200,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 145,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 90,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia ;

Vereinigtes Königreich :

- 1 150,00 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 16,00 Tonnen mit Ursprung in Madagaskar,
- 500,00 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 800,00 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

*Artikel 2*Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6
Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des
Monats September 1993 für folgende Mengen entbeinten
Rindfleischs gestellt werden :

- | | |
|----------------|------------------|
| — Botsuana : | 6 541,00 Tonnen, |
| — Kenia : | 142,00 Tonnen, |
| — Madagaskar : | 6 411,70 Tonnen, |
| — Swasiland : | 2 868,00 Tonnen, |
| — Simbabwe : | 1 331,90 Tonnen, |
| — Namibia : | 6 944,50 Tonnen. |

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 43.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2065/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1992

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 187 vom 29. Juli 1993)

Seite 28, Spalte „Tatsächliche Erzeugung (in Tonnen)“ :

— Gruppe I :

Sorte 33, Virginia P :

anstatt : „3 584“

muß es heißen : „3 597“,

Insgesamt :

anstatt : „208 330“

muß es heißen : „208 343“ ;

— Gruppe II :

Sorte 34, Burley P :

anstatt : „752“

muß es heißen : „758“,

Insgesamt :

anstatt : „86 741“

muß es heißen : „86 747“.
